

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZI. 13/1 02/131

GZ 660.102/005-V/1/2002

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Rechts-Überleitungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2003 erlassen, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und einige Bundesverfassungsgesetze und in Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen geändert oder aufgehoben werden

Referent: Dr. Georg Fialka, Rechtsanwaltskammer Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Grundsätzliches:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt insgesamt die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Zielsetzung, den Zugang zum Recht, und die durch vereinfachte Wiederverlautbarung mögliche Transparenz des Normenbestandes zu verbessern.

Wenn im folgenden einzelne Bestimmungen des Entwurfes kritisch beleuchtet werden, so unter dem Gesichtspunkt, daß in diesen Fällen eine Verbesserung oder eine Ersparnis gegenüber dem vorliegenden Entwurf möglich erscheint.

2. Detaillierte Stellungnahme:

Artikel 3 (§ 5 Abs. 2):

Entwurf sieht vor, daß jene dort näher bezeichneten Normen, die bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse sind und deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, auf andere Art, insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden bei Behörden und sonstigen Ämtern, kundgemacht werden können.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermeint diesbezüglich, daß die grundsätzlich vorgesehene Kundmachung von Normen im Internet wegen des damit verbundenen, vergleichsweise geringen Aufwandes, billiger käme als die Auflage derartiger Normen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden bei Behörden und sonstigen Ämtern.

Einerseits würde die Logistik, derer es bedarf, um die vorgesehene Auflage in ausreichendem Ausmaß zu gewährleisten, erhebliche Kosten verursachen, darüber hinaus aber auch die in den Behörden und sonstigen Dienststellen stattfindende Archivierung und der Verschlagwortung dieser dort aufgelegten Normen. Auch der betriebswirtschaftliche Aufwand, der den Normunterworfenen für eine derartige Einsichtnahme erwächst, soll nicht unerwähnt bleiben.

Würde mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Einscannen von Plänen) auch die Kundmachung solcher Normen im Internet erfolgen, so wäre der damit verbundene Aufwand zweifellos wesentlich geringer. Auch der "Zugang zum Recht" wäre zuverlässiger und rascher gewährleistet.

Da die Kosten für den dafür notwendigen Speicherplatz angesichts der sonst anfallenden Datenmengen nicht ins Gewicht fallen, wäre daher die Kundmachung auch solcher Vorschriften im Internet die ökonomischste und rechtsstaatlich befriedigendste Form der Kundmachung.

Rechtspolitisch bedenklich erscheint an § 5 Abs. 2 die Formulierung: "bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse". Soweit ersichtlich, ist dem Gesetz kein Katalog von Kriterien entnehmbar, der es ermöglichen würde, rechtsstaatlich befriedigend zu ermitteln, wann eine Norm "bloß für einen beschränkten Kreis von Personen von Interesse" ist und ab wann von einem "beschränkten Kreis von Personen" gesprochen werden kann.

Zu Artikel 3 (§ 7 Abs 1):

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, daß das Bundesgesetzblatt jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein soll und die dort kundgemachten Normen in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelbar sein sollen.

Damit wird die präsumtio iuris der "allgemeinen Gesetzeskenntnisse" einen Schritt näher an die Realität herangeführt.

Da überdies davon auszugehen ist, daß mehr Bürger über einen Internetanschluß verfügen als über die Kenntnis dessen, wie sie an das Bundesgesetzblatt gelangen sollen, dient diese Art der Kundmachung auch dem "besseren Zugang zum Recht".

Zu Artikel 3 (§ 8 Abs 2):

Begrüßt wird, daß nach dem Inkrafttreten nur solche Berichtigungen auf einfache Weise erfolgen können, die nicht zu einer Änderung des normativen Inhaltes der seinerzeitigen Verlautbarung führen. *Kritisch ist allerdings zu vermerken, daß damit für die Zeit zwischen Kundmachung und Inkrafttreten von einer "relativen Unverbindlichkeit" der kundgemachten Normen auszugehen ist, was bei solchen Gesetzen, die für Normadressaten Anlaß zu langfristigen und kostspieligen Interventionen sein könnten (z. B. im Bereich des Wohnungsbaues oder der Sanierung von Altbauten, Errichtung von Kläranlagen, Müllverbrennungen etc) zur Folge haben wird, daß die Normadressaten erst nach dem Inkrafttreten mit den entsprechenden Planungen und Vorbereitungen beginnen können.*

Zu Artikel 5 (§ 24 Abs 3):

Die Vertretungsbefugnis der Finanzprokurator zur Vertretung der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen dieser Körperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt, sind, erscheint dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag aus mehreren Gründen als zu weit umrissen.

Einerseits wäre eine auch auf diesem Gebiet mögliche Privatisierung der Vertretungs-Dienstleistungen im Einklang mit der im Regierungsprogramm diesbezüglich festgelegten Zielsetzung, andererseits entspräche sie auch den wirtschaftlichen und budgetären Zielsetzungen.

Während in der Privatwirtschaft zunehmend festgestellt werden kann, daß Rechtsabteilungen durch "Outsourcing" juristischer Fachkompetenz verkleinert werden, und dadurch der laufende Aufwand für "Inhouse-councils" reduziert wird, ist die öffentliche Hand anscheinend bestrebt, den umgekehrten Weg weiter zu gehen.

Daß eine Vertretung von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen durch Rechtsanwälte sich auch lohnt, zeigt das Beispiel der Verfahren vor internationalen Instanzen (EUGH, EMRK-Gerichtshof) in denen sich zahlreiche Staaten durch Rechtsanwälte vertreten lassen und im Vergleich zu jenen Staaten, die dort durch Beamte vertreten sind, möglicherweise auch deshalb oft "besser abschneiden", weil Rechtsanwälte einerseits gewohnt sind, die ihnen vom Auftraggeber erteilten Informationen kritisch zu hinterfragen und andererseits Rechtsanwälte über ein breiteres Spektrum an forensischer Routine verfügen, welches es ihnen ermöglicht, den eigenen Prozeßstandpunkt kritisch "mit den Augen der anderen Partei" zu betrachten und die Argumentation anzupassen im Sinne der Vorwegnahme möglicher Gegenargumente.

Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Kostenersparnis wie auch unter dem Gesichtspunkt eines dadurch möglichen "externen Controlling des eigenen Rechtsstandpunktes" wäre es zweckmäßig, verstärkt Rechtsanwälte mit der Vertretung der im § 24 Abs. 3 genannten Gebietskörperschaften und Einrichtungen zu betrauen.

Zu Artikel 5 (§ 89):

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt ausdrücklich die hier vorgesehene Regelung für Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und Organen des Bundes wie auch zwischen gleichartigen Einrichtungen wie jenen der Volksanwaltschaft, die in den Ländern eingerichtet wurden, und Organen dieser Länder.

Zu Artikel 6:

Ausdrücklich begrüßt wird die in diesem Abschnitt des Entwurfes vorgesehene Rechtsbereinigung.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht abschließend, für den Fall, daß sich im Zuge der parlamentarischen Beratungen Änderungen gegenüber dem vorliegenden Entwurf ergeben sollten, zu einer neuerlichen Stellungnahme eingeladen zu werden.

Wien, am 11. Juni 2002

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

Angeschlossen wird die Stellungnahme der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.